

Erstberufung auf Zeit oder auf Probe

Regelungen beim Bund und in den Ländern

Insbesondere die in den Hochschulgesetzen der Länder Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie für den Bund im Beamtengesetz niedergelegten Befristungsregelungen bei der Erstberufung begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. So führen Battis/Grigoleit in ihrem Rechtsgutachten zu Zulässigkeit und Grenzen der Ausbringung von Professorenämtern auf Zeit (DHV-Forum, Heft 64) aus, dass das Lebenszeitprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums auch bei Professoren, denen erstmalig ein Amt übertragen wird, Geltung beansprucht (siehe zur rechtlichen Problematik der Erstberufung auf Zeit auch: Detmer/Schwitallik, Erstberufung auf Zeit, in Forschung &

Lehre, 2004, S. 147). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat „Entfristungsklagen“ Betroffener bislang jedoch einzelfallbezogen negativ beschieden. In den Ländern Hamburg, Niedersachsen und im Saarland hat der Hochschulgesetzgeber die Regelung für eine Erstberufung auf Zeit als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Bayern haben bei der Erstberufung Regelungen im Rahmen eines Probebeamtenverhältnisses vorgesehen. Im Land Bayern ist allerdings in Art. 8 BayHSchPersonalG geregelt, dass Professorinnen und Professoren in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern und Be-

werberinnen, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 BayHSchPersonalG an einer Hochschule tätig waren, mindestens eine 1 1/2-jährige Tätigkeit als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. Hiervon kann das Staatsministerium allerdings Ausnahmen zulassen.

In den Landeshochschulgesetzen von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt finden sich keine speziellen Regelungen für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe.

Hubert Detmer/Ulrike Preißler

Bund / Land		
Bund	§ 132 Abs. 1 BBeamtG	Die Professorinnen und Professoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, bei erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis für sechs Jahre zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist nur möglich, wenn die Bewerber für das Professorenamt sonst nicht gewonnen werden könnten oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule berufen werden.
Baden-Württemberg	§ 50 Abs. 1 HG BW	Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis gilt dies entsprechend. Berufung von Professoren im Zeitbeamtenverhältnis im Ausnahmefall gemäß § 50 Abs. 2 HG BW.
Bayern	Art. 8 Abs. 1 BayHSchPersonalG	Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens 1 1/2-jährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.
Berlin	Keine spezielle Regelung für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	

Bund / Land		
Brandenburg	§ 43 Abs. 1 BbgHG	Insbesondere bei der Erstberufung zur Professorin oder zum Professor ... ist die Begründung eines befristeten Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zulässig; ... Die Dauer des befristeten Angestelltenverhältnisses oder des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt, im Falle der Erstberufung beträgt sie mindestens zwei Jahre.
Bremen	§ 18 Abs. 5 HG HB	Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft dies im Einvernehmen vorsehen.
Hamburg	§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HmbHG	Professorinnen und Professoren sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Obergeringenieurin, Obergeringenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr. Professorinnen und Professoren können zu Beamten auf Zeit ernannt werden, wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war.
Hessen	§ 61 Abs. 7 HG HE	Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt sollen Professorinnen und Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Abweichend hiervon ist eine Ernennung auf Lebenszeit bei Erstberufung möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine spezielle Regelung für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
Niedersachsen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 HG NI	Professorinnen und Professoren können bei erstmaliger Berufung auf Zeit berufen werden.
Nordrhein-Westfalen	Keine spezielle Regelung für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
Rheinland-Pfalz	Keine spezielle Regelung für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
Saarland	§ 32 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.	Eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis (Zeitpro-Abs. 3 SaarlUGfessur) kann erfolgen bei erstmaliger Berufung für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
Sachsen	§ 69 Abs. 2 Satz 1 Sächs-HG	Erstmals Berufene können zunächst für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Probe eingestellt werden.
Sachsen-Anhalt	Keine spezielle Regelung für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
Schleswig-Holstein	§ 63 Abs. 1 HG SH	Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit soll das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent eine entsprechende Zustimmung erteilt. Ausnahmen von der Erstbefristung sind möglich.
Thüringen	§ 79 Abs. 2 ThürHG	Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt soll die Beschäftigung in der Regel in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis von mindestens drei Jahren Dauer erfolgen. Ausnahmen von der Befristung sind insbesondere dann möglich, wenn geeignete Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen sonst nicht gewonnen werden können.

Grundmittel für Hochschulen

Entwicklung der öffentlichen Ausgaben für Hochschulen – Grundmittel¹ (Tausend Euro)

Land	2005	2014	%
Baden-Württemberg	2.205.640	3.065.086	38,97
Bayern	2.233.960	3.145.533	40,80
Berlin	1.172.192	1.370.039	16,89
Brandenburg ²	237.004	285.098	20,29
Bremen ⁴	213.634	216.488	1,34
Hamburg ³	591.021	606.433	2,61
Hessen	1.325.304	2.071.667	56,30
Mecklenburg-Vorpommern	258.006	463.440	79,62
Niedersachsen ²	1.537.623	2.051.042	33,44
Nordrhein-Westfalen	3.767.307	6.141.141	63,02
Rheinland-Pfalz ^{2,3}	575.809	793.042	37,73
Saarland	227.327	224.913	-1,06
Sachsen	888.276	1.122.180	26,35
Sachsen-Anhalt	479.410	545.739	13,84
Schleswig-Holstein	420.518	518.916	23,40
Thüringen	440.076	491.414	11,67
Insgesamt	16.573.107	23.112.171	39,46
davon:			
alte Länder	12.293.488	18.011.340	46,51
neue Länder	2.302.772	2.907.871	26,28
Stadtstaaten	1.976.847	2.192.960	10,93
Bund	1.843.472	5.016.012	172,16

1 Die Grundmittel geben den Zuschussbedarf der öffentlichen Haushalte für einen Aufgabenbereich an. Sie beschreiben die Ausgaben eines Aufgabenbereichs abzüglich der vom Aufgabenbereich erzielten Einnahmen vom öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. Darin sind die Mittel für Lehre und Forschung sowie die Hochschulpaktmittel enthalten. Von den Ländern weitergegebene Bundesmittel werden dem Bund, nicht den Ländern zugerechnet.

2 In den Bundesländern Brandenburg (2008), Niedersachsen (2001), Nordrhein-Westfalen (2001) und Rheinland-Pfalz (2008/2009) werden die Hochschulliegenschaften durch landeseigene Gesellschaften verwaltet. Durch Mietzahlungen und Leistungen im Bereich der Immobilienbewirtschaftung werden Zahlungsströme generiert, die ein Wachstum der öffentlichen Hochschulausgaben bewirken.

3 Bei der Interpretation der statistischen Ergebnisse zu den öffentlichen Ausgaben für Hochschulen ist für Rheinland-Pfalz folgender Sachverhalt zu berücksichtigen. Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 804.238.700 Euro dem Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ zugeführt (Zuführung 2008: 400 Mio. Euro, 2010: 120 Mio. Euro, 2011: 254 Mio. Euro, 2012: 30 Mio. Euro). Die Mittel des Sondervermögens werden bis 2016 von den Hochschulen des Landes u.a. zur Finanzierung im Rahmen des Hochschulpaktes verwendet.

4 Revidierte Werte für 2009-2011 (Bildungsfinanzbericht 2014, Anhang 5.8.7)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildungsfinanzbericht 2014, Tabelle 4.3.1-1

Anteil öffentlicher Ausgaben für Hochschulen (Grundmittel) in %

am BIP des Landes, Soll 2012			am staatl. Gesamtetat, Soll 2013		
Rang	Land		Rang	Land	
1	Berlin	1,21	1	Nordrhein-Westfalen	13,38
2	Mecklenburg-Vorpommern	1,14	2	Hessen	12,68
3	Sachsen-Anhalt	1,05	3	Sachsen	11,39
4	Sachsen	1,03	4	Niedersachsen	10,88
5	Thüringen	0,95	5	Sachsen	9,52
6	Nordrhein-Westfalen	0,86	6	Mecklenburg-Vorpommern	9,44
7	Saarland	0,86	7	Bayern	8,90
8	Hessen	0,84	8	Sachsen-Anhalt	8,18
9	Niedersachsen	0,83	9	Thüringen	7,94
10	Baden-Württemberg	0,77	10	Schleswig-Holstein	7,54
11	Bremen	0,68	11	Rheinland-Pfalz	7,37
12	Rheinland-Pfalz	0,66	12	Saarland	7,09
13	Hamburg	0,63	13	Hamburg	6,77
14	Schleswig-Holstein	0,61	14	Berlin	5,90
15	Bayern	0,60	15	Bremen	4,40
16	Brandenburg	0,49	16	Brandenburg	4,25

Quelle: Wissenschaftsrat, Basisdaten Hochschulen/Forschungseinrichtungen in Deutschland, Stand: 20. März 2014